Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidelberg

vom 7. Oktober 1971 ¹

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt hat gemäß § 110 Abs. 1 GO ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 110 Abs. 2 GO).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar (§ 110 Abs. 2 GO), von dem es auch alle besonderen Aufträge erhält.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt
 - a) die Prüfung der Jahresrechnung nach § 111 GO,
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 GO),
 - c) die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfung bei den Kassen der Stadt (§ 113 Abs. 1 Nr. 2 GO),
 - d) die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt (§ 113 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind als weitere Aufgaben übertragen (§ 113 Abs. 2 GO):
 - e) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 - f) die Prüfung der Vergaben vor der Zuschlagserteilung,
 - g) die laufenden Rechnungsprüfungen einschl. Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung bei der

Heidelberger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe GmbH,

Stadtwerke Heidelberg AG,

Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG,

Heidelberger Stadt-Reisebüro GmbH,

Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH.

- h) die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- i) die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen an Vereine oder sonstige Institutionen, wenn sie erheblich sind,
- k) die Mitwirkung bei der Feststellung von Fehlbeständen bei einem Amt oder Betrieb der Stadt.

-

¹Geändert durch:

Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 1976 (Mitteilungen der Stadtverwaltung Heidelberg vom 22.03.1976)

- 2 - 1.13

- (3) Aufgabe der beim Sozial- und Jugendamt eingerichteten Außenstelle des Rechnungsprüfungsamtes ist es, die Dienstgeschäfte dieses Amts in allen seinen Abteilungen und Einrichtungen umfassend zu prüfen und zu kontrollieren. Durch die Intensivierung der Prüfungstätigkeit auf diesem Zweige der Verwaltung sollen die finanziellen Belange des örtlichen Sozialhilfeträgers Heidelberg-Stadt weitestgehend gewahrt werden.
- (4) Die "Technische Prüfungsstelle" des Rechnungsprüfungsamtes hat die Ausgaben für Investitionen aller Art, besonders für die Errichtung und Unterhaltung von Hoch- und Tiefbauten, nach fachlich-technischen Gesichtspunkten auf die Richtigkeit und Angemessenheit nachzuprüfen. Im Übrigen hat sie die vielartigen sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung städtischer Bauwerke stehen.

§ 3 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die abgeschlossene Jahresrechnung (Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung) ist dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung nach Maßgabe der GO und der Gemeindeprüfungsordnung. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach ihrer Prüfungsbereitschaft durchzuführen.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt in seinem Schlussbericht zusammen. Er ist den Mitgliedern des Gemeinderats zuzustellen.
- (4) Der Oberbürgermeister veranlasst die Vorberatung der Jahresrechnung des Schlussberichts im Hauptausschuss.
- (5) Die Stellungnahme des Hauptausschusses ist dem Gemeinderat zuzuleiten, der das Ergebnis der Jahresrechnung feststellt (§ 109 GO).

§ 4 Organisation des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muss die in § 110 Abs. 3 GO genannten Voraussetzungen erfüllen. Er wird vom Gemeinderat berufen.
- (2) Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts werden die erforderlichen Prüfer und Hilfskräfte beigegeben.
- (3) Die nachgeordneten Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Benehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt und abberufen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt den Prüfungsplan auf und bestimmt den Einsatz der Prüfer. Er ist neben dem Prüfer für die sachgemäße Prüfung verantwortlich. Im Zweifel hat er zu entscheiden, wie zu prüfen und was zu beanstanden ist.

- 3 - 1.13

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt verkehrt in der Regel mit den Ämtern, Dienststellen und wirtschaftlichen Unternehmen unmittelbar. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, soweit es sich um laufende Prüfungsgeschäfte handelt. Vorlagen und Berichte an übergeordnete Stellen (Behörden der Rechtsaufsicht) sind vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Von bevorstehenden Prüfungen sollen die Leiter der Ämter, Dienststellen, Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmen unterrichtet werden, sofern es der Prüfungszweck zulässt und es sich nicht bloß um laufende Prüfungsgeschäfte handelt. Für die Regel sind die Leiter der genannten Dienstbereiche auch über den Fortgang und das vorläufige Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Vor Abschluss wichtiger Prüfungen soll eine Schlussbesprechung stattfinden.
- (3) Ergeben sich Schwierigkeiten und Widerstände bei der Prüfung, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, so veranlasst der Oberbürgermeister das Notwendige.
- (4) Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind zunächst dem Oberbürgermeister vorzulegen, der in der Regel die beteiligten Stellen auffordert sich zu äußern. Soweit es sich um laufende Prüfungsgeschäfte handelt, kann das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen in eigener Zuständigkeit den durch die Prüfungsbefunde betroffenen Stellen zur Kenntnis bringen.
- (5) Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist von den Ämtern, Dienststellen usw. innerhalb der Frist und so eingehend Stellung zu nehmen, dass eine abschließende Beurteilung möglich ist. Der diesbezügliche Bericht ist vom Leiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen.
- (6) Von Veruntreuungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die das Rechungsprüfungsamt im Verlauf einer Prüfung feststellt, sind unverzüglich der Oberbürgermeister und der zuständige Kassenaufsichtsbeamte zu unterrichten.

§ 6 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Unregelmäßigkeiten, Fälle von Diebstahl, Beraubung usw. haben die Ämter, alle sonstigen städtischen Verwaltungsstellen und wirtschaftlichen Unternehmen die der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen, außer dem Oberbürgermeister unverzüglich auch dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen. Das gleiche gilt für größere Kassenfehlbeträge.
- (2) Von Satzungen, Ordnungen, Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassenund Rechnungswesen berühren (z. B. Tarifverträge, arbeitsrechtliche Vereinbarungen, Ortsbausatzungen, Gebührenordnungen, Festsetzung von Pflegesätzen) sind dem Rechnungsprüfungsamt mindestens zwei Exemplare zu übergeben.
- (3) Von den wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte usw., sobald sie vorliegen, zu übergeben. Rechenschaftsberichte der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt von den sachbearbeitenden Dienststellen zuzuleiten.

- 4 - 1.13

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den Ämtern, Dienststellen usw. alle Auskünfte verlangen, die es zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält; ebenso die Überlassung aller Unterlagen zu wirtschaftlichen Vorgängen, die von ihm zu prüfen sind. Bei Kassen- und Vorratsprüfungen kann das Rechnungsprüfungsamt den Zutritt zu allen Dienst- und Nebenräumen und die Öffnung aller in Frage kommenden Behältnisse fordern. Sinngemäß gilt dies auch für die rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt (Vereinigte weltlichen Ortsstiftungen), Gesellschaften u. a., die von der Stadt geprüft werden.
- (5) Prüfungsberichte der Aufsichtsprüfung (Badisches Gemeindeprüfungsamt Karlsruhe), der Vorprüfungsstellen, der Wirtschaftsprüfer, Gutachten von Wirtschafts- und Steuerberatern u. ä. sind stets auch dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Insoweit sich die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gemeindewirtschaftlich auswirken, ist dem Rechnungsprüfungsamt ein Auszug aus der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (7) Bei allen wichtigen organisatorischen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassenund Rechnungswesens hat das Rechnungsprüfungsamt mitzuwirken. Von organisatorischen Änderungen und Umstellungen, die sich auf dem Gebiet auswirken, ist das Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig zu unterrichten, dass es sich äußern kann, ehe die endgültige Entscheidung getroffen wird.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind
 - von den Ämtern, Dienststellen und wirtschaftlichen Unternehmen, die der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen, die Namen und Amtsbezeichnungen der bewirtschaftungsbefugten und der anordnungsberechtigten Beamten und Angestellten und der Umfang ihrer Befugnisse,
 - b) von den Kassen die Namen und Amtsbezeichnungen der zeichnungsberechtigten Bediensteten

mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung, die der Gemeinderat am 7. Oktober 1971 beschlossen hat, tritt am 15. Oktober 1971 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidelberg vom 1. Februar 1965 außer Kraft.